

Die Ministerien sind verpflichtet, eng mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten. Die Minister haben zu sichern, daß gemeinsam mit den zentralen Leitungen der Gewerkschaften die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs bestimmt und die Betriebskollektivverträge sowie Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verantwortungsbereich erarbeitet werden.

Der demokratische Charakter in der Arbeit der Ministerien äußert sich auch darin, daß die Minister verpflichtet sind, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates vor den örtlichen Volksvertretungen, ihren Räten sowie den Werktätigen zu erläutern und mit ihnen deren Durchführung zu beraten (§ 14 Abs. 3 Gesetz über den Ministerrat).

1) -es weiteren haben die Minister dafür zu sorgen, daß die Eingaben der Bürger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet und die darin enthaltenen Hinweise, Vorschläge und Kriterien für die weitere Verbesserung der Leitungstätigkeit im Verantwortungsbereich sorgfältig ausgewertet werden. Sie haben die Eingabenarbeit in den unterstellten Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen anzuleiten und zu kontrollieren.

Darüber hinaus bestehen und entwickeln sich vielfältige Formen der Beratung der Minister und leitender Mitarbeiter der Ministerien mit den Werktätigen, um zentrale Entscheidungen vorzubereiten, fortschrittliche Erfahrungen auszuwerten, Schwierigkeiten bei der Durchführung der Pläne zu überwinden sowie die besten Wege und Methoden zur Lösung der Aufgaben des Verantwortungsbereiches zu finden.

Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Entsprechend seiner staatsrechtlichen Stellung als von der Volkskammer gewähltes Mitglied des Ministerrates trägt der Minister für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat persönlich die Verantwortung. Er hat sich bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben stets von den gesamtstaatlichen Interessen leiten zu lassen und muß seine Verantwortung als Mitglied des Ministerrates voll wahrnehmen. Den vielseitigen Aufgaben des Ministers entsprechen seine weitgehenden Rechte und Pflichten zur Leitung und Planung des Verantwortungsbereiches. Die Aufgaben und Befugnisse sind in Rechtsvorschriften geregelt.

Von den vielfältigen Rechten und Pflichten, die dem Minister im Rahmen der Rechtsvorschriften obliegen, seien hier besonders angeführt:

Erstens: Entscheidung aller erforderlichen Fragen zur Leitung und Planung des Verantwortungsbereiches auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates entsprechend den gesamtstaatlichen Interessen; Koordinierung der Durchführung der Aufgaben mit anderen beteiligten Ministern und Leitern zentraler Staatsorgane; Kontrolle der Verwirklichung der getroffenen Entscheidungen und der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Verantwortungsbereich.

Zweitens: Einreichung von Entscheidungsvorlagen zur Beratung und Beschlußfassung im Ministerrat oder in seinem Präsidium.

Drittens: Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen im Rahmen seines Aufgabengebietes sowie von Anweisungen und Verfügungen zur Rege-